

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	24.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Belästigungen auf öffentlichen Plätzen im Stadtbezirk

In der Sitzung am 13.08.2007 bat Bezirksbürgermeister Fuchs zu Top 7.1.1 die Verwaltung zu prüfen, ob es wie in anderen bekannten Städten geschehen, möglich ist, eine „Ordnungsrechtliche Verordnung“ durch die Bezirksvertretung zu beschließen. Ihm sei auch bekannt, dass in Düsseldorf es möglich ist, durch die Ordnungsbehörde ein länger als 3 Monate andauerndes Platzverbot auszusprechen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim am 13.08.2007 mitgeteilt, ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung, mit dem Ziel eines generellen Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen, nicht möglich.

Ein Verbot des Alkoholkonsums schlechthin im öffentlichen Straßenland kann nicht durch eine ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen, da ein solches Verbot von der Ermächtigungsgrundlage (§ 27 Ordnungsbehördengesetz NRW- OBG NRW) nicht gedeckt wäre.

Ein Verbot mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung darf nur erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Durch den Alkoholkonsum als solchen wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gestört. Auch wenn im Kollektiv Alkohol getrunken wird, liegt keine Gefahr vor. Zwar sind Gruppen, die sich gerade an zentralen Plätzen des städtischen Lebens zum Alkoholenuss niederlassen, für die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger möglicherweise ein Ärgernis, denn sie beeinträchtigen hierdurch den guten Eindruck, den die Stadt den Bürgern, Touristen und Besucher vermitteln möchte und auf den eine Stadt zu Recht großen Wert legt. Das Vermeiden bloßer Ärgernisse für die Kommune stellt aber leider kein ordnungsbehördliches Schutzgut dar.

Soweit für einen bestimmten Platz eine erhebliche Gefährdung, z.B. aufgrund von Straftaten in Verbindung mit Alkoholenuss festgestellt wird, kann im Rahmen einer Allgemeinverfügung für diesen Platz zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Verbot von Alkoholenuss

nuss ausgesprochen werden.

Früher konnte durch die Ordnungsbehörde ein Platzverbot über einen längeren Zeitraum als 3 Monate ausgesprochen werden. Eine solche Maßnahme ist seit Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) ab 09.Juli 2003 nicht mehr möglich.

Nach § 34 Abs. 2 PolG NRW kann gegenüber einer Person ein Aufenthaltsverbot bis zur Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird.

Diese Befugnis hat jedoch nur die Polizei. Die Spezialregelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW findet für die Ordnungsbehörden keine Anwendung. § 24 Nr. 13 OBG NRW, der die Geltung bestimmter Normen des PolG NRW auch für die Ordnungsbehörden eröffnet, schließt die Anwendung des § 34 Abs. 2 PolG NRW durch die Ordnungsbehörden ausdrücklich aus. Die Anwendung des erweiterten Platzverweises soll – so die Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 31. Juli 2002 – der Polizei überlassen werden.